

## **Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen des Studierendenwerk Mainz (AEB)**

### **1. Grundlagen und Geltungsbereich**

1.1 Diese AEB gelten für Verträge des Studierendenwerk Mainz A.ö.R. (im Folgenden: Auftraggeberin) mit Auftragnehmern über die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen sowie den Kauf, die Lieferung oder die Herstellung von Waren unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sie gelten nicht für Bauleistungen. Ihr Geltungsbereich umfasst sowohl Einzelverträge als auch Rahmenvereinbarungen.

1.2 Durch die Vereinbarung dieser AEB ist Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23.09.2003) in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Bei diesen AEB handelt es sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 lit. d) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### **2. Art und Umfang der Leistung**

2.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) die Leistungsbeschreibung ggf. konkretisiert durch Antworten auf Bieteranfragen, das Angebot der Auftragnehmerin und das Preisblatt
- b) in Bezug genommene Besondere Vertragsbedingungen im Sinne des § 1 Nr. 2 b) VOL/B
- c) in Bezug genommene Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 d) VOL/B, siehe 1.2
- d) in Bezug genommene allgemeine Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 e) VOL/B
- e) Teil B der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2.2 Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.

2.3 Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen der Auftragnehmerin werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Übrigen haben diese keine Gültigkeit. Dieses gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet, auf sie formularmäßig hinweist oder wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers deren Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) einschließlich Änderungen des Vertrages sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.



### **3. Preise und Leistungserfüllung**

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zur Fertigstellung bzw. Abnahme der Leistung und für den individuell vereinbarten Zeitraum. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist, enthalten sie die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Abnahmestelle und Abladen sowie alle sonstigen Lieferungen und Leistungen die erforderlich sind, um die beauftragte Leistung vollständig, qualitäts- und termingerecht zu erbringen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.2 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Auftraggeberin unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Sonstige Aliudlieferungen sowie nicht beauftragte Mehrleistungen oder Massenerhöhungen bedürften der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

3.3 Lieferungen oder Leistungen werden förmlich abgenommen. Eine Abnahme durch bloße Fertigstellungsanzeige oder Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

3.4 Lieferungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht – wenn nicht anders vereinbart – bei Lieferleistungen erst mit Übernahme der Lieferung an der Anlieferungsstelle bzw. bei Aufbauleistungen mit Abnahme der Leistung auf die Auftragnehmerin über.

3.5 Soweit anwendbar, ist die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377, 381 BGB beschränkt auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

3.6 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Als Nachweis für die sonstigen Leistungen sind entsprechende Leistungsnachweise zu erstellen und der Auftraggeberin vorzulegen.

3.7 Bei einer Leistungserbringung auf dem Betriebsgelände bzw. in den Betriebsstätten der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die Betriebsordnung für Fremdfirmen des Studierendenwerk Mainz in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

3.8 Es gelten die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Packstoffe nach Gebrauch zurückzunehmen und eine umweltgerechte Entsorgung auf seine Kosten zu gewährleisten.

3.9 Sind Liefer- und Ausführungsstermine angegeben und zwischen den Parteien vereinbart, so sind diese bindend. Ist keine Vereinbarung getroffen, sind die Termine rechtzeitig mit der Auftraggeberin abzustimmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- und Ausführungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.10 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, ist die Auftraggeberin nach fruchtloser Nachfrist berechtigt, die Annahme zu verweigern und ohne weitere vorherige Ankündigung einen Deckungskauf bzw. Ersatzvornahme vorzunehmen sowie etwaige Mehraufwendungen dem Auftragnehmer zu berechnen. Ohne



Nachfrist erfolgt Ersatzvornahme bzw. Deckungskauf, wenn die Auftraggeberin die Ware zur Erbringung termingebundener Leistungserstellung benötigt oder die Leistung aufgrund der Natur der Sache oder aufgrund besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub erlaubt (z. B. Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden). Die Regelung in 3.11 bleibt unberührt.

3.11 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber neben der Erfüllung pauschalierten Ersatz des entstandenen Verzugschadens (Vertragsstrafe) in Höhe von 0,5 von Hundert des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche, höchstens jedoch acht von Hundert des gesamten Auftrags- bzw. Warenwerts ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer verlangen. Die weitergehenden Ansprüche und Rechte der Auftraggeberin bei einem Sach- oder Rechtsmangel, insbesondere das Recht auf Minderung und Rücktritt sowie weitergehenden Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleiben vorbehalten.

#### **4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

4.1 Die Zahlung des vereinbarten Preises ist fällig nach Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung sowie Zugang der prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist angehalten die Rechnung und alle im Zusammenhang damit stehenden Nachweise in digitaler Form an folgende E-Mailadresse zu übersenden:

[rechnung@studierendenwerk-mainz.de](mailto:rechnung@studierendenwerk-mainz.de)

4.2 Die Rechnung muss die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Sie ist insbesondere getrennt nach Lieferort- und Kostenstelle der Auftraggeberin sowie mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

4.3 Es werden nur Rechnungen mit angefügtem, beidseits unterschriebenen, Aufmaß/Lieferschein zur Zahlung angewiesen.

4.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

4.5 Die Bezahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

4.6 Die Auftraggeberin schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Auftraggeberin im gesetzlichen Umfang zu.

4.7 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4.8 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm gegen die Auftraggeberin zustehenden Forderungen abzutreten.

#### **5. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen einzureichen. Diese müssen

- das Datum,



- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und
- Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.
- Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden.

Die Originale der Listen behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

## **6. Qualitätssicherung / Güteprüfung**

6.1 Die Auftraggeberin ist im Rahmen einer Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort beim Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu unterrichten, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

6.2 Die Auftraggeberin kann die Vorlage entsprechender Zertifikate über die Einhaltung einschlägiger und gängiger Qualitätsstandards sowie Nachweise über die erforderliche Qualifikation der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen vom Auftragnehmer verlangen.

## **7. Tariftreue / Kinderarbeit**

7.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für mögliche Nachunternehmer. Die Vorgaben des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG –) in seiner jeweiligen gültigen Fassung sind einzuhalten. Er hat der Auftraggeberin gegenüber auf Verlangen entsprechende Erklärungen abzugeben.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Er hat der Auftraggeberin gegenüber auf Verlangen entsprechende Erklärung abzugeben. Kann der Auftragnehmer eine solche Erklärung nicht abgeben, so hat er zuzusichern, dass sein Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

7.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei Bedarf über die Einhaltung der Ziff. 7.1 und 7.2 entsprechende Kontrollen durchzuführen und Nachweise beim Auftragnehmer anzufordern.

7.4 Werden der Auftraggeberin nachweisbare Verstöße gegen Ziff. 7.1 und 7.2 bekannt oder verweigert der Auftraggeber die Vorlage angeforderter Erklärungen oder Nachweise, stellt dieses für die Auftraggeberin einen wichtigen Grund dar, welcher sie zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.



## **8. Gewerbliche Schutzrechte**

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob dessen Leistung oder Teile hiervon gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei, soweit der Auftragnehmer im Verhältnis zur Auftraggeberin die Verletzung zu vertreten hat.

## **9. Produkthaftung / Versicherungsschutz**

9.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet die Auftraggeberin insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als dass die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus einer von der Auftraggeberin geführten Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) ergeben. Über den Inhalt und Umfang der Schadensabwehr wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Stellungnahme geben.

9.2 Soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung ein Produkt in Verkehr gebracht wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen- und Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

9.3 Der Auftragnehmer ist ferner zu Abschluss und Unterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 5 Mio. € pro Personen- und Sachschaden – pauschal - verpflichtet und hat diese der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

9.4 Weißt der Auftragnehmer auf Verlangen einen hinreichenden Versicherungsschutz nach Ziff. 9.2 und 9.3 nicht nach, stellt dieses für die Auftraggeberin einen wichtigen Grund dar, welcher sie zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

9.5 Unbeschadet des Rechts aus Ziff. 9.4 ist die Auftraggeberin zur Erhaltung eines Versicherungsschutzes berechtigt, rückständige Prämien des Auftragnehmers an das Versicherungsunternehmen zu zahlen und die vorausgelegten Beträge von einer dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung einzubehalten oder sich aus einer ihr zur Verfügung stehenden Sicherheit schadlos zu halten.

## **10. Mängelansprüche / Verjährung**

10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang bzw. Abnahme beträgt.

10.2 Die 3-jährige Verjährungsfrist nach Ziff. 10.1 gilt überdies entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die Auftraggeberin geltend machen kann.

10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

## **11. Lösung vom Vertrag durch die Auftraggeberin**

11.1 Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind verletzt,

b) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,

c) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen,

d) wenn Ausschlussgründe gemäß den Vorschriften des GWB vorliegen, insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 und 334 StGB, sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Gesetzestreue sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers.

11.2 Die übrigen Rechte der Auftraggeberin zum Rücktritt sowie der (fristlosen) Lösung vom Vertrag aus anderen als den in 11.1 genannten Gründen bleiben unberührt.

## **12. Unwirksamkeit**

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB ungültig sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht.

12.2 Ungültige Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

## **13. Rechtswahl / Gerichtsstand**

13.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.2 Gerichtsstand ist ausschließlich der Gerichtsstand der Auftraggeberin, Mainz, sofern der Auftragnehmer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Mainz, 01.12.2023